RECHTSANWALTSKAMMER
FRANKFURT AM MAIN

# Anwaltliche Informationspflichten

*Dr. Marc Zastrow*
*Rechtsanwalt und stv. Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main*

Hinweis: Die Begriffe Rechtsanwalt, Auftraggeber, Mandant etc. werden nachfolgend wie vom Gesetzgeber als neutrale Begriffe verwendet, die auch Rechtsanwältinnen, Auftraggeberinnen, Mandantinnen etc. umfassen.

Anwaltliche Informationspflichten bestehen nicht nur gegenüber der eigenen Mandantschaft (dazu II. bis IV.), sondern auch gegenüber der Gegenseite und Dritten. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden diese nachfolgend zusammengefasst.

## I. Informationspflichten gegenüber Nichtmandanten

### § 43d BRAO (Inkassotätigkeit)

Nach § 43d Abs. 1 BRAO muss der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt, wenn er eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich vermitteln:

- den Namen oder die Firma seines Auftraggebers sowie dessen Anschrift, sofern nicht dargelegt wird, dass durch die Angabe der Anschrift schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
- den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstandes und des Datums des Vertragsschlusses, bei unerlaubten Handlungen unter Darlegung der Art und des Datums der Handlung,
- wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
- wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszins geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
- wenn Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
- wenn mit den Inkassokosten Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann,
- wenn die Anschrift der Privatperson nicht vom Gläubiger mitgeteilt, sondern anderweitig ermittelt wurde, einen Hinweis hierauf sowie darauf, wie eventuell aufgetretene Fehler geltend gemacht werden können und
- Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Privatperson im Sinne des § 43d BRAO ist nach Abs. 5 der Vorschrift jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht. Inkassodienstleistung ist nach § 2 Abs. 2 S. 1 RDG die



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de

Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird.

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson außerdem unverzüglich den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist, sowie bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses in Textform mitzuteilen.

Beabsichtigt der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt, mit einer Privatperson eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen, so hat er sie nach § 43d Abs. 3 BRAO zuvor in Textform auf die dadurch entstehenden Kosten hinzuweisen.

Fordert der Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwalt eine Privatperson zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses auf, so hat er sie nach § 43d Abs. 4 BRAO mit der Aufforderung in Textform darauf hinzuweisen, dass sie durch das Schuldanerkenntnis in der Regel die Möglichkeit verliert, solche Einwendungen und Einreden gegen die anerkannte Forderung geltend zu machen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Schuldanerkenntnisses begründet waren. Der Hinweis muss deutlich machen, welche Teile der Forderung vom Schuldanerkenntnis erfasst werden, und typische Beispiele von Einwendungen und Einreden benennen, die nicht mehr geltend gemacht werden können, wie das Nichtbestehen oder die Erfüllung oder die Verjährung der anerkannten Forderung.

Für registrierte Inkassodienstleister nach dem RDG gelten nach § 13a RDG die gleichen Darlegungs- und Informationspflichten.

### § 12 Abs. 2 BORA (Unterrichtung über Umgehung)

Das Verbot der Umgehung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter gilt nicht bei Gefahr im Verzuge. Dann sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter jedoch unverzüglich zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist ihnen unverzüglich eine Abschrift zu übersenden.

### § 14 S. 2 BORA (Zustellungsverweigerung)

Nach § 14 S. 1 BORA sind (nur) ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen. Bei Verweigerung der Mitwirkung im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung muss dies der absendenden Stelle unverzüglich mitgeteilt werden.

### § 15 BORA (Mandatsübernahme)

Wer das anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten übertragene Mandat übernimmt, muss sicherstellen, dass diese von der Mandatsübernahme unverzüglich benachrichtigt werden. Bei Zweifeln an der Kündigung bzw. ihrem Zugang muss der Rechtsanwalt die entsprechende Benachrichtigung selbst vornehmen (Scharmer in Hartung BORA § 15 Rn. 14) Wer neben anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein Mandat übernimmt, hat diese unverzüglich über die parallele Mandatsübernahme zu unterrichten (Abs. 2). Die Benachrichtigungspflichten gelten allerdings nicht, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur beratend tätig werden (Abs. 3).

### § 29a BORA (Beantwortung der Anfrage nach Vertraulichkeit oder Präjudiz)

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, nach Rücksprache mit ihrer Mandantschaft die Anfrage ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu beantworten, ob sie „vertraulich“ gegenüber ihrer Mandantschaft oder „ohne Präjudiz“ (d.h. ohne spätere Verwendung gegen die Anfragenden oder deren Mandantschaft) Informationen austauschen oder Gespräche führen können.



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de

### § 29b BORA (Nichtübernahme der Kosten eines ausländischen Rechtsanwalts)

Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ausländische Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte einschaltet, muss diese bei der Einschaltung informieren, wenn eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen der ausländischen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte *nicht* übernommen werden soll.

### § 43 GwG (Verdachtsanzeigen Geldwäsche)

Geldwäscheverdachtsfälle sind (jedenfalls) von nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichteten Rechtsanwälten nach Maßgabe des § 43 GwG unverzüglich an die Zentralstelle für Finanztransaktionen (FIU = Financial Intelligence Unit) zu melden. Die Meldung muss über das elektronische Meldeportal goAML der FIU erfolgen.
Nach § 43 Abs. 1 GwG ist ein Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes zu melden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,

- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder

- der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 S. 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Rechtsanwälte sind nach § 43 Abs. 2 allerdings nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Rechtsanwalt weiß, dass die Mandantschaft die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

Diese Einschränkungen gelten nicht bei Sachverhalten nach der auf der Grundlage des § 43 Abs. 6 BRAO erlassenen GwGMeldV-Immobilien, welche bei Immobilienerwerbsvorgängen nach § 1 GrEStG Sachverhalte bestimmt, die u.a. von Rechtsanwälten stets zu melden sind (§§ 3 – 6 GwGMeldV-Immobilien). Nach § 7 GwGMeldV-Immobilien besteht allerdings keine Meldepflicht, wenn – zu dokumentierende – Tatsachen vorliegen, welche die in §§ 3 bis 6 genannten Anzeichen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entkräften.

Ergänzend wird auf die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG auf unserer Homepage verwiesen.

### §§ 138, 139 Abs. 3 S. 2 StGB (Anzeige geplanter schwerer Straftaten)

Aus § 138 StGB ergibt sich die Pflicht, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wenn man von dem Vorhaben oder der Ausführung dort im Einzelnen genannter schwerer Straftaten zu einer Zeit glaubhaft erfährt, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann. Bei einigen dieser Straftaten ist ein Rechtsanwalt nach § 139 Abs. 3 StGB allerdings nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, den potentiellen Täter von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden. Diese Ausnahme gilt indes beispielsweise nicht bei Mord oder Totschlag.



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de

### § 44c Abs. 1 S. 1 KWG

Auf Verlangen kann eine Pflicht des Rechtsanwalts zur Erteilung von Auskünften zur Vorlage von Unterlagen nach § 44c Abs. 1 S. 1 KWG bestehen. Nach Urteil des BVerwG vom 13.12.2011 – 8 C 24/10 (NJW 2012, 1241, 1243) kann ein Auskunftsverlangen gegen den Rechtsanwalt allerdings mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar und deshalb ermessensfehlerhaft sein, wenn ein Vorgehen gegen dessen Mandanten möglich und erfolgversprechend ist.

### Auskunftspflichten im Rahmen der Zwangsvollstreckung

Werden anwaltliche Honoraransprüche oder Ansprüche der Mandantschaft gegen den Anwalt gepfändet, ist er nach den entsprechenden ZPO-Regelungen (etwa §§ 836 Abs. 3, 840 ZPO) zur Auskunft verpflichtet, muss sich allerdings auf das gesetzliche Minimum beschränken (Henssler/Prütting BRAO § 43a Rn. 98). Im Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft muss der Rechtsanwalt Angaben über seine Honorarforderungen auch dann machen, wenn das mit einer Preisgabe der Namen seiner Mandanten einhergeht (Beschluss des BFH v. 1.2.2005 – VII B 198/04, BRAK-Mitteilungen 2005, 142, 143).

### Steuerrechtliche Erklärungs- und Auskunftspflichten

Rechtsanwälte unterliegen den steuerrechtlichen Erklärungs- und Auskunftspflichten; auch bei ihnen sind Außenprüfungen zulässig (BFH, Urteil v. 28.10.2009 – VIII R 78/05, BRAK-Mitteilungen 2010, 86 ff.). Sie können nach § 102 Abs.1 Nr.3 AO und müssen aufgrund der Verschwiegenheitspflicht jedoch – auch soweit es um die eigene Besteuerung geht (BFH a.a.O.) – die Auskunft über das verweigern, was ihnen in der Eigenschaft als Rechtsanwalt anvertraut oder bekannt geworden ist und insoweit nach § 104 Abs.1 S.1 AO auch die Vorlage von Urkunden verweigern, diese also ggf. anonymisieren.

Ergänzend wird auf die Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht der BRAK zu Betriebsprüfungen verwiesen:

https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/2021-04-14-handlungshinweise-betriebspruefung.pdf

Ein Rechtsanwalt, der Beratungsleistungen an in der übrigen EU ansässige Unternehmer erbracht hat, die ihm ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt haben, kann die u.a. für diese Fälle vorgeschriebene Abgabe einer zusammenfassenden Meldung mit den darin geforderten Angaben (u.a. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Mandanten, Gesamtbetrag der Beratungsleistungen an den Mandanten) nicht unter Berufung auf seine Schweigepflicht verweigern (BFH, Urteil v. 27.9.2017 – XI R 15/15, BRAK-Mitteilungen 2018, 34 ff.).

Ergänzend wird auf die Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht der BRAK zur umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug verwiesen:

https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/2020-08-31_handlungshinweise_ust_mit_inhaltsverz.pdf



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de

**§ 138d ff. AO (DAC 6)**

Wer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des § 138d Abs. 2 AO vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet (Intermediär), muss die grenzüberschreitende Steuergestaltung dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe der §§ 138f und 138h mitzuteilen (§ 138d Abs. 1 AO).
Ergänzend wird auf die Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht der BRAK zu DAC 6 hingewiesen:

https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/2021_04_14_handlungshinweise-dac-6_endfassung.pdf

**keine Datenschutzauskunft an Nichtmandanten**

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat im 47. Tätigkeitsbericht für 2018 unter Nr. 4.7.2 klargestellt, dass Rechtsanwälte aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 43a Abs. 2 BRAO gegenüber Nicht-Mandanten – also insbesondere der Gegenseite - gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. d DS-GVO keine Datenschutzinformationen nach Art. 14 DS-GVO erteilen müssen und die Auskunft gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG verweigern können: „Art. 14 Abs. 5 lit. d DS-GVO sieht vor, dass die Pflicht zur Information gemäß Art. 14 Abs. 1 bis 4 DS-GVO nicht besteht, wenn und soweit die personenbezogenen Daten gemäß dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis (…) unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen. (…). Des Weiteren sieht § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG vor, dass das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO dann nicht besteht, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Ein solches Recht bzw. eine solche Rechtsvorschrift stellt die BRAO und die in ihr geregelte Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts gemäß § 43a BRAO dar.“

**Pflicht zur Auskunftserteilung an die Rechtsschutzversicherung**

Mit Urteil vom 13.2.2020 (IX ZR 90/19) hat der BGH entschieden, dass dem Rechtsschutzversicherer, der einen Prozess vorfinanziert hat, zur Ermittlung eines möglichen Herausgabeanspruchs ein Auskunftsanspruch gegen den durch seinen Versicherungsnehmer beauftragten Rechtsanwalt zustehe. Finanziere der Rechtsschutzversicherer mit Einverständnis seines Versicherungsnehmers einen Prozess und überlasse der Mandant dem beauftragten Rechtsanwalt den Verkehr mit dem Rechtsschutzversicherer, sei von einer konkludenten Entbindung des Rechtsanwalts von der Verschwiegenheitsverpflichtung durch den rechtsschutzversicherten Mandanten auszugehen, soweit es die Abrechnung des Mandats betrifft.
Eine berufsrechtliche Pflicht zur Erteilung von Auskünften über den Mandatsverlauf gegenüber der Rechtsschutzversicherung hat das Anwaltsgericht Frankfurt am Main hingegen mangels rechtlicher Grundlage auch dann verneint, wenn der Rechtsanwalt einen Gebührenvorschuss angefordert hat (Urteil v. 23.11.2011 – IV AG 69/11, BRAK-Mitteilungen 2012, 86 f.).



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de

## II. Informationspflichten bei Mandatsanbahnung / vor Mandatierung

### §§ 2 – 4 DL-InfoV

Nach der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung müssen Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger allgemein oder auf Anforderung bestimmte Informationen zur Verfügung stellen. Die DL-InfoV findet auch auf die anwaltliche Tätigkeit Anwendung. Folgende Informationen müssen der Mandantschaft stets in klarer und verständlicher Form vor Abschluss eines schriftlichen Mandatsvertrages bzw. vor Erbringung der Rechtsdienstleistung mitgeteilt werden:

- Familien- und Vorname(n), bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
- Kanzleianschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
- soweit einschlägig Angaben zum zuständigen Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister nebst Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
- Name und Anschrift der zuständigen Rechtsanwaltskammer,
- Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a UStG,
- gesetzliche Berufsbezeichnung (z.B. Rechtsanwalt) und Verleihungsstaat (z.B. Bundesrepublik Deutschland),
- gegebenenfalls verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen, sofern sie im konkreten Mandat tatsächlich verwendet werden sollen,
- gegebenenfalls verwendete Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand und
- Angaben zu Name, Anschrift und räumlichem Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung.

Außerdem sind Angaben zum Preis oder jedenfalls zu den Einzelheiten bzw. der Art der Preisberechnung zu machen. Dies ergibt sich für Nichtverbraucher aus § 4 DL-InfoV, für Verbraucher aus § 312a Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB und der PAngVO (s. III.). Außerdem sind etwaige über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Garantien (§ 2 Abs.1 Nr. 9) und wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben (§ 2 Abs.1 Nr. 10) anzugeben; insoweit ist eine Relevanz im anwaltlichen Bereich nicht erkennbar.

Die Informationen müssen und dürfen wahlweise entweder

- der Mandantschaft von sich aus – etwa postalisch oder per E-Mail – mitgeteilt werden oder am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorgehalten werden, dass sie der Mandantschaft leicht zugänglich sind, also etwa durch Aushang oder Auslegen
- oder der Mandantschaft über eine angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich gemacht werden, insbesondere durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Kanzlei, wobei die Internetadresse der Mandantschaft bekannt gemacht werden oder leicht auffindbar sein muss
- oder in alle der Mandantschaft zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung (z.B. Kanzleibroschüren) aufgenommen werden.



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de

Folgende Informationen muss der Rechtsanwalt seiner Mandantschaft auf Anfrage zur Verfügung stellen:

- Angaben zu berufsrechtlichen Regelungen (BRAO, BORA, RVG und gegebenenfalls FAO) und dazu, wie diese zugänglich sind. Diesbezüglich kann ein Hinweis auf den Internetauftritt der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) erfolgen, wo alle berufsrechtlichen Vorschriften in der Rubrik Berufsrecht aufgeführt sind.

- Angaben zu den ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften und soweit erforderlich zu Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten,

- Angaben zu Verhaltenskodizes und deren elektronischer Verfügbarkeit, sofern sich der Rechtsanwalt entsprechenden Verhaltenskodizes freiwillig unterworfen hat, und zu den Sprachen, in der diese vorliegen und

- Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren, insbesondere zum Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über deren Voraussetzungen. Insoweit ist neben den Schlichtungsverfahren durch die zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO) auch auf die bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelte Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nach § 191f BRAO hinzuweisen.

Die genannten auf Anfrage zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen darüber hinaus in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sein (§ 3 Abs. 2), also insbesondere in einer Kanzleibroschüre. Ein Muster für Informationen nach der DL-InfoV befindet sich auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt (rak-ffm.de) unter der Rubrik Mitglieder / Mandat und Kanzlei. Verstöße gegen die DL-InfoV können nach § 6 DL-InfoV i.V.m. §§ 6c, 146 Abs. 2 Nr.1, Abs. 3 GewO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**Art. 13 DS-GVO**

Nach Art. 13 Abs. 1 DS-GVO muss der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Erhebung personenbezogener Daten bei der Mandantschaft dieser folgende Informationen mitteilen:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;

- gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (dieser ist obligatorisch, wenn eine Kanzlei in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt oder die Voraussetzungen des Art. 37 DS-GVO vorliegen);

- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und

- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de

Wenn die Verarbeitung auf der Wahrung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) beruht, sind die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgten berechtigten Interessen mitzuteilen. Grundsätzlich ist Grundlage der Datenverarbeitung allerdings der anwaltliche Geschäftsbesorgungsvertrag in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO.

Nach Art. 13 Abs. 2 DS-GVO sind der Mandantschaft als betroffener Person zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 1 - ebenfalls zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten - folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer (die anwaltlichen Handakten und damit die entsprechenden Mandate sind nach § 50 Abs. 1 BRAO für sechs Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde, aufzubewahren);

- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;

- wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a oder Artikel 9 Abs. 2 lit. a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;

- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde (dies ist in Hessen der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Telefon: 0611-1408 0, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de);

- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte (dann wäre eine Mandatsbearbeitung nicht möglich) und

- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte betroffene Person.

Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so muss er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Abs. 2 zur Verfügung stellen (Art. 13 Abs. 3 DS-GVO).

Nach Art. 13 Abs. 4 DS-GVO bestehen die Informationspflichten nach den Absätze 1, 2 und 3 nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

### § 43a Abs. 4 S. 4 BRAO (Hinweis auf Interessenkollision)

Die anwaltliche Beratung oder Vertretung trotz anwaltlicher Tätigkeit anderer Rechtsanwälte aus derselben Berufsausübungsgemeinschaft im widerstreitenden Interesse oder trotz deren Vorbefassung nach § 43a Abs. 4 S. 2 und 3 BRAO ist nach § 43a Abs. 4 S. 4 BRAO ausnahmsweise zulässig, wenn die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten im Einzelfall nach umfassender Information in Textform der Tätigkeit zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen. Diese Vorkehrungen sind in § 3 Abs. 4 S. 2 BORA festgelegt und zu dokumentieren.

### § 44 BRAO (Mandatsablehnung)

Der Rechtsanwalt, der in seinem Beruf in Anspruch genommen wird und den Auftrag nicht annehmen will, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

### Hinweispflicht bei Mandatierung durch die Gegenseite

Ist der Rechtsanwalt auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Interesse Dritter gegen den Mandanten beauftragt, so muss er nach Urteil des BGH vom 7.6.1984 – III ZR 37/83 (NJW 1985, 41) vor der Mandatsannahme darauf hinweisen; im zugrundeliegenden Fall waren allerdings Rückwirkungen auf das angetragene Mandat denkbar. Vertritt ein Anwalt oder eine Sozietät die Gegenseite häufig in Rechtsangelegenheiten, so besteht nach Urteil des BGH vom 8.11.2007 – IX ZR 5/06 (NJW 2008, 1307, 1308) ebenfalls eine zivilrechtliche Pflicht, auf diesen Umstand unabhängig von einem Zusammenhang mit dem neuen angetragenen Mandat hinzuweisen. Leider geht der BGH nicht auf das (Spannungs-) Verhältnis zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht ein (dazu Henssler / Deckenbrock NJW 2008, 1275, 1278 f.).

### § 49b Abs. 5 BRAO (Gegenstandswert)

Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor der Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen (§ 49b Abs. 5 BRAO). Die Höhe des Gegenstandswertes oder der sich daraus ergebenden Gebühren muss der Rechtsanwalt hingegen ungefragt nicht mitteilen (Henssler/Prütting BRAO § 49b Randnummer 244).

### Gebührenhinweis unter besonderen Umständen

Unter besonderen Umständen besteht auch ohne Nachfrage des Mandanten eine Pflicht zur Belehrung über die Vergütung. Von derartigen besonderen Umständen ist die Rechtsprechung ausgegangen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung wegen der Höhe der Kosten im Einzelfall unwirtschaftlich ist (BGH, Urteil v. 10.6.1985 – III ZR 73/84, NJW 1985, 2642; BGH, Beschluss v. 14.12.2005 – IX ZR 210/03, NJW-Spezial 2006, 190). Das OLG Düsseldorf hat eine Belehrungspflicht außerdem bejaht, wenn der Rechtsanwalt erkennt, dass der Mandant irrtümlich von der Kostendeckung durch seine Rechtsschutzversicherung ausgeht (OLG Düsseldorf, Urteil v. 23.11.1999, NJW 2000, 1650).

### § 12a Abs. 1 S. 2 ArbGG (Kostentragungspflicht im arbeitsgerichtlichen Verfahren)

Im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten und auch kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis. Darauf ist die Mandantschaft vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung hinzuweisen (§ 12a Abs. 1 S. 2 ArbGG).



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de

### § 3a Abs. 1 S. 3 RVG (Vergütungsvereinbarung)

Vergütungsvereinbarungen müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

### § 4a Abs. 3 RVG (Erfolgshonorar)

Die Vereinbarung über ein unter den in § 4a Abs. 1 RVG genannten Voraussetzungen zulässiges Erfolgshonorar muss neben der Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll, die Angabe enthalten,

- ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,
- die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, und
- im Fall des § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG, d.h. wenn die Mandantschaft im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde, die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen.

### § 16 Abs. 1 BORA (Information über Prozesskosten- und Beratungshilfe)

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe hinzuweisen. Ein Unterlassen dieses Hinweises kann zur Schadensersatzpflicht führen (AG Brandenburg, Urteil v. 28.3.2022 – 31 C 117/21, BRAK-Mitteilungen 2022, 216).

### kostenpflichtige Einholung einer Deckungsschutzzusage beim Rechtsschutzversicherer

Ob die auftragsgemäße Einholung einer Deckungsschutzzusage beim Rechtsschutzversicherer gebührenrechtlich eine eigene Angelegenheit ist, ist umstritten (Gerold / Schmidt RVG § 15 Rd. 79) und durch den BGH bislang offengelassen (Urteil v. 9.3.2011 – VIII ZR 132/10, NJW 2011, 1222). Nach Entscheidungen des AG Brühl (Urteil v. 14.10.2010 – 28 C 539/09, AnwBl. 2011, 151) und des OLG Düsseldorf (Beschluss v. 27.5.2010 – I-24 U 211/09, BRAK-Mitteilungen 2011, 30) ist der Rechtsanwalt (jedenfalls) verpflichtet, auf die zusätzlichen Gebühren hinzuweisen, und macht sich andernfalls schadensersatzpflichtig.

## III. Zusätzliche Informationspflichten bei Verbrauchermandaten

### § 312a BGB i. V. m. Art. 246 EGBGB (Verbrauchermandate)

Auch Anwaltsverträge fallen unter den Anwendungsbereich des § 312a BGB mit der Folge, dass Mandanten nach Maßgabe des Artikels 246 EGBGB zu informieren sind, wenn es sich bei ihnen um Verbraucher handelt. Verbraucher ist nach § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Aus § 312a BGB i.V.m. Art. 246 EGBGB ergibt sich die Pflicht zur zusätzlichen Information über:



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de

- die wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistung in dem für den Datenträger und die Dienstleistungen angemessenen Umfang,
- Identität, Anschrift und Telefonnummer,
- den Gesamtpreis der anwaltlichen Leistungen einschließlich Steuern und Abgaben oder, wenn eine Vorausberechnung nicht möglich ist, über die Art der Preisberechnung, jeweils einschließlich etwaiger Nebenkosten (Auslagen nach Teil 7 VV zum RVG),
- die Zahlungsbedingungen, insbesondere den Vorschussanspruch nach § 9 RVG, und den Termin, bis zu dem die Dienstleistungen zu erbringen sind,
- das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und
- die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen einer Kündigung.

Die Informationen müssen vor Mandatserteilung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden.

**§§ 312b und c BGB i. V. m. Art. 246a EGBGB (außerhalb der Kanzlei geschlossene Verträge)**

Bei außerhalb der Kanzlei geschlossenen Verbrauchermandaten und bei Fernabsatzverträgen nach § 312 c BGB besteht *zusätzlich* ein Recht zum Widerruf des Mandatsvertrages binnen 14 Tagen. Welche Mandate außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen sind, ist in § 312b BGB definiert; darunter fallen beispielsweise Mandatierungen beim Mandanten zu Hause oder in der JVA. Ein Fernabsatzvertrag gemäß § 312c BGB liegt nach Abs.1 dieser Regelung dann nicht vor, wenn der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Sofern der Rechtsanwalt also sowohl für die Vertragsverhandlungen als auch für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet hat, wird danach widerleglich vermutet, dass der Vertrag im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems abgeschlossen worden ist (BGH Urt. v. 19.11.2020 – IX ZR 133/19 in BRAK-Mitteilungen 2021, 58 unter Verweis u.a. auf BT-Drs. 17/12637). Bei einem Rechtsanwalt bejaht der BGH dies etwa dann, wenn er seine Kanzlei so organisiert hat, dass gerade für die von ihm erstrebten Mandate typischerweise weder für die Vertragsverhandlungen noch für den Abschluss des Mandatsvertrags eine gleichzeitige, persönliche Anwesenheit von Mandantschaft und Anwalt erforderlich ist und der Anwalt eine Mandatserteilung unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Außenverhältnis gegenüber Dritten aktiv bewirbt. Die nach Abschluss des Vertrags erfolgende Art und Weise der Leistungserbringung sei hingegen unerheblich (BGH a.a.O.).

Nach Art. 246a Abs. 2 EGBGB ist der Verbrauchermandant über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Abs. 1 BGB sowie über das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 zu informieren. Des Weiteren ist er darüber zu informieren, dass er dem Rechtsanwalt einen angemessenen Betrag nach § 357 Abs. 8 BGB für die erbrachte Leistung schuldet, wenn er das Widerrufsrecht ausübt, nachdem er auf Aufforderung des Rechtsanwaltes von diesem ausdrücklich den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat. Informationspflichten können durch das in der Anlage 1 zu Artikel 246 a EGBGB vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung erfüllt werden, wenn dieses zutreffend ausgefüllt und dem Verbrauchermandanten in Textform übermittelt wird. Ein Muster für eine Widerrufsbelehrung sowie für ein „Informationsblatt für Verbraucher nach Maßgabe des § 312 a BGB, Art. 246 EGBGB, 246 a EGBGB i.V.m. der DL-InfoV“ findet sich bei Große-Wilde / Fleuth in MDR 24/2014 S. 1429 ff. Die Informationen sind dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise, bei außerhalb der Kanzlei geschlossenen



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de

Mandaten auf Papier zur Verfügung zu stellen; im letztgenannten Fall können die Informationen nur mit Zustimmung des Mandanten auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger, insbesondere per E-Mail, zur Verfügung gestellt werden (Art. 246a § 4 Abs. 2 und 3 EGBGB). Erfolgt keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung in Textform, erlischt das Widerrufsrecht erst zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss (§ 356 Abs. 3 S. 2 BGB).

## IV. Informationspflichten gegenüber der Mandantschaft im bestehenden Mandat

### § 11 BORA (Unterrichtungspflicht)

Die Mandantschaft ist über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Ihr ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben (Abs. 1). Anfragen der Mandantinnen und Mandanten sind unverzüglich zu beantworten (Abs. 2). Eine bestimmte Form ist für die Unterrichtungspflicht nicht vorgegeben. Daneben besteht die zivilrechtliche Auskunfts- und Rechenschaftspflicht nach §§ 675, 666 BGB.

### § 3 Abs. 2 BORA (Interessenkollision)

Rechtsanwälte dürfen keine widerstreitenden Interessen vertreten (§ 43a Abs. 4 – 6 BRAO). Wer erkennt, dass er entgegen entsprechenden Tätigkeitsverboten tätig ist, hat nach § 3 Abs. 2 BORA unverzüglich die Mandantschaft davon zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.

### § 23 BORA (Abrechnungspflicht)

Spätestens mit Beendigung des Mandats haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber den Mandantinnen und Mandanten und/oder Dritten über Vorschüsse unverzüglich abzurechnen (und ein von ihnen errechnetes Guthaben auszuzahlen).

### § 32 BORA (Beendigung gemeinschaftlicher Berufsausübung)

Bei der Auflösung einer (Außen-) Berufsausübungsgesellschaft und beim Ausscheiden einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters aus der Berufsausübungsgesellschaft sind die betroffenen Mandantinnen und Mandanten mangels anderer vertraglicher Regelung darüber zu befragen, wer ihre laufenden Angelegenheiten künftig bearbeiten soll. Dies impliziert eine entsprechende Information der Mandantschaft über die Auflösung der Berufsausübungsgesellschaft bzw. das Ausscheiden aus dieser. Auf Anfrage sind nach § 32 Abs. 1 S. 5 BORA die neue Kanzleiadresse sowie Telefon- und Faxnummer der ausgeschiedenen Gesellschafterinnen und Gesellschafter – und nach einem Urteil des LG Berlin vom 03.08.2011 (3 O 231 / 11) wegen § 33 BORA auch der aus der Kanzlei ausscheidenden angestellten oder als freie Mitarbeiter tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - bekannt zu geben.

### §§ 10 RVG, 14 Abs. 4 UStG (Rechnungsangaben)

Nach § 10 Abs. 1 RVG kann der Rechtsanwalt die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses und – wenn sich die Gebühren danach berechnen - der Gegenstandswert anzugeben. Erfolgt eine Abrechnung nach Stunden oder anderen Zeiteinheiten, müssen sich aus der Rechnung nicht nur die Anzahl der berechneten Stunden bzw. Zeiteinheiten und der Stundensatz ergeben, sondern nach BGH in BRAK-Mitteilungen 2011, 92 muss auch



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de

erkennbar sein, welche Zeitdauer auf welche Tage entfällt, so dass der Mandantschaft die Prüfung der anwaltlichen Tätigkeit möglich ist. Außerdem müssen Rechnungen die in § 14 Abs. 4 UStG genannten Angaben enthalten, nämlich unter anderem Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer und Leistungszeitraum.

## V. Informationspflichten in der Außendarstellung

### §§ 27 Abs. 1 BRAO, 5 BORA (Kanzleischild)

Nach BGH in BRAK-Mitteilungen 2005, 84 f. gehört zur vom Rechtsanwalt grundsätzlich nach §§ 27 Abs. 1 BRAO, 5 BORA zu unterhaltenden Kanzlei ein Kanzleischild. Dabei muss es sich indes nicht um ein „klassisches“ Kanzleischild handeln, ein Hinweis etwa durch die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ auf dem Klingel- und Briefkastenschild genügt.

### § 10 BORA (Briefbögen)

Auf Briefbögen ist – auch bei Unterhaltung von Zweigstellen – die Anschrift der Kanzlei im Sinne der Hauptkanzlei für jeden auf dem Briefbogen Genannten anzugeben (§ 10 Abs. 1 BORA). Auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung (z.B. Müller und Kollegen) müssen auf den Briefbögen die Namen sämtlicher Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt werden. Gleiches gilt für die Namen anderer Personen, die in einer Kurzbezeichnung enthalten sind. Es muss mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von aktuell der Kanzlei angehörenden Berufsträgerinnen und Berufsträgern auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden (Abs.2). Beim Zusatz „und Kollegen“ müssen also mindestens drei Rechtsanwälte namentlich genannt werden. Bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe (etwa Steuerberatern) sind die jeweiligen Berufsbezeichnungen anzugeben (Abs. 3). Werden ausgeschiedene Berufsträgerinnen und Berufsträger auf den Briefbögen weitergeführt, so muss ihr Ausscheiden – etwa durch den Zusatz „bis 2020“ – kenntlich gemacht werden (Abs.4).

### § 7 Abs. 5 PartGG i. V. m. § 125a HGB, § 35a GmbHG, § 80 AktG (Geschäftsbriefe)

Nach § 7 Abs. 5 PartGG i. V. m. § 125a Abs. 1 S. 1 HGB müssen auf Geschäftsbriefen der Partnerschaft bzw. der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, die Rechtsform einschließlich des etwaigen Zusatzes „mit beschränkter Berufshaftung“ bzw. „mbB“, der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Partnerschaftsregisternummer angegeben werden. Bei Rechtsanwaltsgesellschaften nach §§ 59 b ff. BRAO in der Rechtsform der GmbH müssen auf an einen bestimmten Empfänger gerichteten Geschäftsbriefen zusätzlich alle Geschäftsführer und ein etwaiger Aufsichtsratsvorsitzender mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden (§ 35a Abs. 1 S. 1 GmbHG). Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, müssen das Stammkapital und, sofern nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden (S. 2). Entsprechendes wie für die GmbH gilt nach § 80 Abs.1 AktG für Aktiengesellschaften, wobei dort außerdem der Vorstandsvorsitzende als solcher zu bezeichnen ist. Auf die Form der Geschäftsbriefe kommt es nicht an, die Pflichten gelten also auch für E-Mails und SMS.

### § 5 TMG (Impressumspflicht Homepage)

Auch die Webseiten von Rechtsanwaltskanzleien müssen die Pflichtangaben nach § 5 TMG enthalten, und zwar leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar. Die Angaben sollten unter dem gebräuchlichen Begriff „Impressum“ zu finden sein. Es handelt sich um folgende Angaben:



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de

- Name und Anschrift der Kanzlei, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- und Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,

- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post (E-Mail-Adresse),

- das maßgebliche Handels- oder Partnerschaftsregister und die entsprechende Registernummer,
  • die Rechtsanwaltskammer, welcher die jeweiligen Rechtsanwälte angehören,

- die gesetzliche Berufsbezeichnung (z. B. Rechtsanwältin) oder die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates nach EuRAG bzw. § 206 BRAO und der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist (z. B. Bundesrepublik Deutschland)

- sowie die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen (BRAO, BORA, RVG, ggf. FAO und EuRAG) und Angaben dazu, wie diese zugänglich sind. Diesbezüglich kann auf eine entsprechende Sammlung im Internet verlinkt werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer gestattet ausdrücklich eine Verlinkung auf die Rubrik Berufsrecht auf Ihrer Homepage https://www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/allgemeine-informationen/ .

- Sofern eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a UStG oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139 c AO besteht, muss diese angegeben werden.

**Hinweispflichten zur außergerichtlichen Streitbeilegung (ODR-Verordnung und § 36 VSBG)**

Nach der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (sog. ODR-Verordnung) müssen Rechtsanwälte auf ihren Internetseiten durch eine „leicht zugängliche“ Verlinkung (= anklickbarer Hyperlink) über die europäische Onlinestreitbeilegungsplattform (OS-Plattform) informieren und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstleistungsverträge mit Verbrauchern schließen. Von dieser Informationspflicht umfasst sind nicht nur über die Kanzlei-Website angebahnte Online-Dienstleistungsverträge, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Wege“ (z. B. per E-Mail) angeboten werden. Eine Darstellung eignet sich im Impressum der Internetseite direkt unterhalb der Impressumsangaben oder in einer gesonderten Rubrik außerhalb des Impressums, wobei im letzteren Fall auch die eigene E-Mail-Adresse anzugeben ist.

Vor Entstehen einer Streitigkeit müssen Rechtsanwälte, die am 31.12. des vorangegangenen Jahres mehr als zehn Beschäftigte hatten und eine Website unterhalten und/oder AGB verwenden, auf ihrer Website und/oder in ihren AGB darauf hinweisen, ob sie bereit sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle – hier: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin – teilzunehmen oder nicht (§ 36 VSBG). Eine Verpflichtung der Rechtsanwälte, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, besteht nicht. Sofern Rechtsanwälte zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren bereit sind, muss die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft als zuständige Stelle für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis mit Namen, Anschrift und Webseite benannt werden.
Ergänzend wird auf die Hinweise des Ausschusses außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK verwiesen:

https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/hinweispflichten_odr-plus-vsgb_2021.pdf

## VI. Informationspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer

### §§ 31 Abs. 7 i.V.m. Abs. 3 und 4 BRAO, 2 RAVPV (Daten des Gesamtverzeichnisses)

Nach § 31 Abs. 7 sind Rechtsanwälte und die Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet, der zuständigen Rechtsanwaltskammer unverzüglich sämtliche in das amtliche elektronische Verzeichnis einzutragenden Daten mitzuteilen. Dies sind nach § 31 Abs. 3 Nr. 1 BRAO für Rechtsanwälte der Familienname und der oder die Vornamen des Rechtsanwalts; letztere werden nur insoweit eingetragen, als sie im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden (§ 2 Abs. 3 RAVPV). Wird ein Berufsname geführt und mitgeteilt, so wird auch dieser eingetragen (§ 2 Abs. 2 RAVPV).

Außerdem sind Name und Anschrift der Kanzlei und etwaiger weiterer Kanzleien und Zweigstellen mitzuteilen. Das ist die Bezeichnung, unter der die eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft am jeweiligen Standort beruflich auftritt, insbesondere eine Kurzbezeichnung; bei Syndikusrechtsanwälten ist als Name der Arbeitgeber einzutragen (§ 2 Abs. 4 RAVPV).

Die Telekommunikationsdaten (Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse, § 2 Abs. 5 RAVPV) und Internetadressen der Kanzlei und bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen (§ 31 Abs. 3 Nr. 4 BRAO) und ein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen (§ 31 Abs. 3 Nr. 10 BRAO) müssen mitgeteilt werden, wenn dies in das Verzeichnis eingetragen werden soll. Von den übrigen ins Verzeichnis einzutragenden Daten hat die Rechtsanwaltskammer ohnehin aufgrund eigener Mitwirkung Kenntnis.

Auch akademische Grade und Ehrengrade sowie die Bezeichnung „Professor“ müssen der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt werden, um eingetragen zu werden, wobei nichtjuristische Grade als solche erkennbar sein müssen und die Rechtsanwaltskammer die Eintragung von einem entsprechenden Nachweis abhängig machen kann (§ 2 Abs. 1 RAVPV).

Berufsausübungsgesellschaften müssen nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 – 4 und 6 - 8 BRAO folgende Daten mitteilen:

- den Namen oder die Firma und die Rechtsform;
- die Anschrift der Kanzlei;
- den Namen und die Anschrift bestehender weiterer Kanzleien, Zweigstellen und Zweigniederlassungen;
- folgende Angaben zu den Gesellschaftern:
- bei natürlichen Personen: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübten Beruf;
- bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften: deren Namen oder Firma, deren Sitz und, sofern gesetzlich vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer;
- bei juristischen Personen: zu jedem Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf;
- bei rechtsfähigen Personengesellschaften: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf der vertretungsberechtigten Gesellschafter.



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de

Bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften sind nach § 31 Abs. 3 Nr. 10 BRAO der Familienname, der oder die Vornamen und die Berufe der Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung, der Sitz, der Ort der Hauptniederlassung und, sofern nach dem Recht des Staats ihres Sitzes vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer mitzuteilen.

Auch Berufsausübungsgesellschaften müssen die Telekommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei und bestehender weiterer Kanzleien, Zweigstellen und Zweigniederlassungen mitteilen, wenn diese ins Verzeichnis eingetragen werden sollen.
Außerdem sind nach § 31 Abs. 7 Nr. 2 BRAO alle Tatsachen mitzuteilen, die eine Änderung oder Löschung der eingetragenen Daten erforderlich machen, also insbesondere die Änderung oder Auflösung der Kanzlei, weiteren Kanzlei oder Zweigstelle.

### § 27 Abs. 2 BRAO (Kanzleiverlegung, weitere Kanzlei oder Zweigstelle)

Verlegt der Rechtsanwalt seine Kanzlei, errichtet er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle, oder gibt er eine weitere Kanzlei oder Zweigstelle auf, hat er dies der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Die Errichtung oder Aufgabe einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Bei Verlegung des Kanzleisitzes in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen (§ 27 Abs. 3 BRAO).
Die Aufgabe der Kanzlei wird grundsätzlich mit einem Verzicht auf die Anwaltszulassung verbunden sein, der nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO zum Widerruf der Zulassung führt. Wird ein Zulassungsverzicht nicht erklärt, kann die Zulassung wegen Kanzleiaufgabe widerrufen werden (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 BRAO).

### § 29a Abs. 3 BRAO (Kanzlei im Ausland); § 30 Abs.1 BRAO (Zustellungsbevollmächtigter)

Der Rechtsanwalt darf auch in anderen Staaten Kanzleien einrichten, muss die Anschrift der Kanzlei in einem anderen Staat sowie deren Änderung allerdings der Rechtsanwaltskammer mitteilen (§ 29a Abs.1 und 3 BRAO). Hat die Rechtsanwaltskammer den Rechtsanwalt, der ausschließlich in anderen Staaten Kanzleien eingerichtet hat, von der Kanzleipflicht befreit, so hat dieser der Rechtsanwaltskammer einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat (§ 30 Abs. 1 BRAO).

### § 43f BRAO (Kenntnisse im Berufsrecht)

Der ab dem 1.8.2022 erstmalig zugelassene Rechtsanwalt hat nach § 43f BRAO innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen (und dies nachzuweisen), es sei denn, er weist nach, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer entsprechenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main akzeptiert die Teilnahme am Anwaltslehrgang des Referendariates in Hessen als gleichwertige Lehrveranstaltung.
Die Lehrveranstaltung muss mindestens zehn Zeitstunden dauern und die in § 5a BORA näher beschriebenen wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen.

### § 53 Abs. 3 BRAO (Antrag Vertreterbestellung)

Der Rechtsanwalt muss nach § 53 Abs. 1 BRAO für seine Vertretung sorgen, wenn er länger als eine Woche an der Ausübung seines Berufes gehindert oder länger als zwei Wochen von der Kanzlei abwesend ist. Grundsätzlich soll der Rechtsanwalt den Vertreter selbst bestellen, eine Pflicht zur Anzeige des Vertretungsfalles besteht dann nach neuer Rechtslage nicht mehr. Soll die Vertretung



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de

allerdings durch einen Nicht-Anwalt erfolgen oder findet der Rechtsanwalt keinen zur Vertretung bereiten Kollegen, so ist die Vertretung auf Antrag des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer zu bestellen (§ 53 Abs. 3 BRAO), was eine entsprechende Information der Kammer voraussetzt.

### § 56 Abs. 1 BRAO (Auskunftspflichten in Aufsichts- und Beschwerdesachen)

In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes vollständige Auskunft zu geben und auf Verlangen seine Handakten bzw. die angeforderten Unterlagen vorzulegen. Das gilt allerdings nicht, wenn und soweit der Rechtsanwalt dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich dadurch der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung aussetzen würde. Der Rechtsanwalt muss sich darauf allerdings ausdrücklich berufen.

### § 56 Abs. 3 BRAO (Auskunftspflicht über Beschäftigungsverhältnis)

Der Rechtsanwalt hat dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass er ein Beschäftigungsverhältnis (gemeint ist: bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber, etwa einem Unternehmen) eingeht oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt, dass er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet wird oder dass er ein öffentliches Amt im Sinne des § 47 Abs. 2 bekleidet (darunter fallen in den Verfassungen und in besonderen Statusgesetzen reglementierte „staatspolitische“ Ämter oder Verfassungsämter, Weyland BRAO § 47 Randnummer 22). Auf Verlangen sind die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen (§ 56 Abs. 3 S. 2 BRAO). Zweck ist die Prüfung der Vereinbarkeit der sonstigen Tätigkeit mit der Anwaltstätigkeit (§ 7 Nr. 8 und 10 bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 5 und 8 BRAO). Wir verweisen diesbezüglich auf das Merkblatt zur Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit auf unserer Homepage unter der Rubrik Zulassung / Sonstige berufliche Tätigkeit. Diese Anzeigepflicht stellt eine berufsrechtliche Pflicht dar, die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens ist bei einem Verstoß allerdings regelmäßig nicht notwendig (AGH Berlin, BRAK-Mitteilungen 2014, 150). Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 BRAO anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn nach Androhung – auch wiederholt – ein Zwangsgeld bis zu 1.000,00 € festsetzen (§ 57 BRAO).

### § 59g Abs.4 BRAO (Mitteilungspflichten Berufsausübungsgesellschaften)

Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften müssen nach § 59g Abs. 4 BRAO jede Änderung von Rechtsform, Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsanschriften der Niederlassungen sowie der Gesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie aller mittelbar beteiligten Personen der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzeigen und auf Verlangen geeignete Nachweise vorlegen.

### § 15 Abs. 5 FAO (Fachanwaltsfortbildung)

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen, wobei die hörende Teilnahme eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraussetzt (§ 15 Abs. 1 FAO). Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten (§ 15 Abs. 3 FAO). Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer nach § 15 Abs. 5 FAO durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Publikationen können durch Übersendung der entsprechenden Aufsätze, Urteilsanmerkungen bzw. des Impressums oder Inhaltsverzeichnisses eines Fachbuches etc. nachgewiesen werden. Bis zu fünf Zeitstunden können



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de

im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (Abs. 4). Diese Fortbildung ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen (Abs. 5 S. 2). Auch Nicht-Fachanwälte müssen zur Aufrechterhaltung des Fachanwaltslehrganges nach § 4 Abs. 2 FAO Fortbildungen in Art und Umfang von § 15 FAO absolvieren. Nachweise dazu sind jedoch nicht jährlich bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen, sondern vielmehr erst bei Stellung des Antrages auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung. Ergänzend sei auf die Hinweise zur Fachanwaltsfortbildung auf unserer Homepage verwiesen. Die Erfüllung der allgemeinen Fortbildungspflicht nach § 43 a Abs. 6 BRAO ist unaufgefordert weder anzuzeigen noch nachzuweisen.

### § 52 GwG (Auskunftspflicht im Rahmen der GwG-Aufsicht)

Rechtsanwälte sind bei Bearbeitung von Mandaten Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Sie müssen nach § 52 Abs. 6 GwG der Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten erteilen und Unterlagen vorlegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich ist. Sofern sie Verpflichtete sind, müssen sie nach § 52 Abs. 1 GwG der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen erteilen und Unterlagen vorlegen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Die Prüfung der Verpflichteteneigenschaft und der Einhaltung der Pflichten erfolgt (zunächst) mittels Fragebögen, die an grundsätzlich zufällig ausgewählte Rechtsanwälte versandt werden.

### § 36 i.V.m. § 34 BBiG (Ausbildungsverhältnisse)

Die Rechtsanwaltskammer ist gemäß § 71 Abs.4 BBiG zuständige Stelle für die Berufsbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Dementsprechend haben ausbildende Rechtsanwälte unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das von der Rechtsanwaltskammer geführte Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter Beifügung einer Kopie des Vertrages zu beantragen (§ 36 Abs. 1 BBiG) und die zur Eintragung nach § 34 BBiG erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen (§ 36 Abs. 2 BBiG). Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§ 36 Abs. 1 S. 4 BBiG). Insoweit verweisen wir auf den Online-Ausbildungsvertrag auf unserer Homepage. Auch die vorzeitige Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses ist der Rechtsanwaltskammer mit Angabe des Beendigungsgrundes unverzüglich mitzuteilen.

## VII. Sanktionen und Folgen bei Verstößen

Eine Darstellung möglicher Folgen der Nichtbeachtung der einzelnen genannten Informations- und Auskunftspflichten würde den vorliegenden Rahmen sprengen. Insbesondere bei schuldhaften Verstößen gegen die in der BRAO und der BORA geregelten Pflichten liegt grundsätzlich eine Verletzung berufsrechtlicher Pflichten vor, die durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer mit einer Rüge nach § 74 BRAO bzw. mit einer Belehrung, bei schwerwiegenden Verstößen auch durch das Anwaltsgericht nach §§ 113 ff. BRAO geahndet werden kann. Bei Nichterfüllung von Auskunftspflichten nach § 56 BRAO kann gemäß § 57 BRAO auch ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Insbesondere bei Verstößen gegen Marktverhaltensvorschriften im Sinne des § 3a UWG – worunter vor allem Pflichten bezüglich der Außendarstellung und Regelungen zu den der Mandantschaft bei Mandatserteilung zur Verfügung zu stellenden Informationen gehören können - kann man sich wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen (Abmahnungen) von Kolleginnen und Kollegen aussetzen. Insbesondere bei pflichtwidrig unterlassenen Angaben zum Honorar kommen zivilrechtliche Schadensersatzansprüche bzw. ein Verlust des Honoraranspruchs in Betracht (BGH BRAK-Mitteilungen 2007, 175 zum Verstoß gegen § 49 b Abs. 5 BRAO). Die fehlende



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de

oder nicht ordnungsgemäße Belehrung über das Widerrufsrecht hat zur Folge, dass dieses erst zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss erlischt (§ 356 Abs. 3 S. 2 BGB). Verstöße gegen das GwG und die DL-InfoV können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verletzung der Anzeigepflicht nach §§ 138, 139 StGB ist strafbar.



Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
Telefon: 069 170098-01, E-Mail: info@rak-ffm.de